

Kirchliches Frauenstimmrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1913)**

Heft 11

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326054>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tiger gesagt: Ausnahmebegünstigungen den Frauen selten zum Vorteil gereichen, ihnen vielmehr den Kampf im wirtschaftlichen Leben nur erschweren, wie dies die Frauendelegierten auf dem britischen Gewerkschaftskongress und der Nationalrat der norwegischen Frauen erst wieder betonten, möchte Ihr Frauenbund die Fassung allgemein ausgedehnt wissen.

Die Frau sieht sich in diesen Fällen in einem Gewissenskonflikte, indem sie eine, der Konstitution des weiblichen Geschlechtes Rechnung tragende Begünstigung im Grunde begrüsst, sie jedoch der Konkurrenzfähigkeit der Arbeiterin wegen ablehnen muss oder nur unter bestimmten Bedingungen annehmen kann. Die Frau ist hier in einer ähnlichen Lage wie die Industrie, die den weitestgehenden Erleichterungen der Fabrikarbeit und ausgedehnten Schutzbestimmungen zwar zugeneigt ist, sie aber im Hinblick auf die ungebundene ausländische Konkurrenz bekämpfen muss oder nur unter der Voraussetzung gutheissen kann, dass die in Frage stehenden Konkurrenzstaaten im gleichen Masse und Tempo gesetzgeberisch vorgehen. Schon deshalb darf die Industrie von der Frau volles Verständnis für die Besonderheit ihrer Lage bei dieser Gesetzesrevision erwarten.

Gewiss, niemand verschliesst sich der Erkenntnis, dass der freie Samstag-Nachmittag vorab für die Hausfrau, aber ebenso wohl für weitere Glieder der Familie von unschätzbarem Werte ist, und dass erst dann, wenn alle Putz-, Flick- und Einkaufsarbeiten am Samstag gemacht werden können, der Sonntag zum Feiertag im wahren Sinn des Wortes wird. Ich will Ihnen gestehen, dass ich persönlich hohen Wert auf die Achtung und Einhaltung des Feiertages setze, der die Familie zusammenbringt und dem einzelnen überdies gestattet, bei sich Einkehr zu halten. (Ich habe diesen gleichen Standpunkt schon vor 10 Jahren in einer Frauenversammlung in München vertreten.)

Gestatten Sie mir, hier gleich beizufügen, dass das neue Fabrikgesetz die Sonntagsarbeit auf ein Minimum einschränkt, so dass die „Schweiz. Gesellschaft für Sonntagsfeier“ in einer Petition an die eidg. Räte die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen über Sonntagsruhe „ausgezeichnete Massnahmen“ nennt. — Die Schweiz ist übrigens der einzige Staat, der ein unbedingtes Verbot der Sonntagsarbeit für Frauen kennt.

Soll nun der freie Samstag-Nachmittag den sonntäglichen Ruhetag ermöglichen, so muss allerdings dafür gesorgt werden, dass der Zeitgewinn am Samstag wirklich und in erster Linie häuslichen Angelegenheiten zugute kommt, d. h. dass der Nachmittag von Berufsarbeit befreit bleibt. Sobald er zu irgend einem Nebenverdienst benützt wird, wird die Wohltat zur Plage, seine Lobpreisung zum Gespött. Der Entwurf verbietet bereits in § 39, dem Arbeiter Arbeit mit nach Hause zu geben, eben weil er verhindern will, dass die mühsam verkürzte Arbeitszeit durch den einzelnen wieder willkürlich verlängert werde. Das hindert leider nicht, dass ein freier Samstag vom Arbeiter zu privaten Berufsarbeiten ausgenützt wird.

Die „Schweiz. Holzarbeiterzeitung“, das Organ der Schreiner-gesellen, sagt (unterm 14. Juni dieses Jahres), die Gewohnheit der Holzarbeiter, am freien Samstag-Nachmittag zu Hause bis in die Nacht (und zum Teil am Sonntag) nicht für den eigenen Bedarf, sondern für eine private Kundschaft zu schreineren, habe einen fast „unglaublichen Umfang“ angenommen. Ein Gleiches wird von Werkstättearbeitern berichtet. Diese Gelegenheitsmeister und Samstag-Nachmittags-Fabrikanten, die sich selbst der erlangten Ruhe wieder berauben und den Handwerkern und ihren Gesellen illoyale Konkurrenz machen, illustrieren aufs beste, wie der freie Samstag-Nachmittag ebenso leicht zu einem Schaden für die Arbeiter selbst und weitere Kreise, als zu einem Segen werden kann.

Da nun einerseits die Frauenvereine für alle Arbeiter den freien Samstag-Nachmittag verlangen und zugleich den Zehnstundentag befürworten, andererseits die Arbeitgeber den freien Samstag-Nachmittag zwar nicht bekämpfen, ihn sogar grundsätzlich als berechtigt anerkennen, dessen Einführung hingegen nur zustimmen zu können behaupten, falls ein Ausgleich an den Wochentagen geschaffen wird, galt es für den Gesetzgeber, diese auseinanderstehenden Wünsche auf einer mittleren Linie zu versöhnen. Wie die nationalrätliche Kommission die heikle Frage schliesslich gelöst hat, verdient die Anerkennung und Zustimmung aller Interessierten.

Es soll Firmen, die freiwillig ihren Arbeitern den Samstag-Nachmittag freigeben, gestattet sein, an den fünf ersten Wochen-

tagen im Maximum 10½ Stunden arbeiten zu lassen, um dadurch den Ausfall des sechsten Tages wieder einzubolen. Immerhin ist diese Fakultät auf 10 Jahre begrenzt. Nach Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der starre Zehnstundentag allgemein gültig, unbekümmert darum, ob der freie Samstag-Nachmittag gewährt sei oder nicht.

Das ist zu sagen hinsichtlich der vier Spezialwünsche des Bundes schweiz. Frauenvereine.

So wie der Abschnitt über die „Beschäftigung von weiblichen Personen“ im Verständigungsentwurf im übrigen lautet, bringt er eine Reihe neuer oder wesentlich weitergehender Schutzbestimmungen gegenüber dem geltenden Gesetz. Es ist der Bundesrat befugt, für ganze Fabrikationszweige die Beschäftigung von Frauen zu verbieten. Den Frauen wird ferner eine Nachtruhe von 11 aufeinanderfolgenden Stunden für alle Fälle der Arbeitszeiteinteilung gesichert. Einen besondern Schutz geniessen die Frauen, die hoffen, Mutter zu werden, sowie die jungen Mütter. Den erstern soll es gestattet sein, jederzeit auf blosser Anzeige hin die Arbeit vorübergehend zu verlassen; für die letztern ist eine Schonzeit von 6 Wochen nach der Niederkunft vorgesehen, während welcher sie nicht beschäftigt werden dürfen. Diese Bestimmung erlangt erst im Zusammenhang mit Art. 14 des von den schweizerischen Stimmberechtigten angenommenen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes ihren ganzen Wert für die Arbeiterin. Der Artikel lautet: „Die Kasse hat der Wöchnerin die für die Krankheitsfälle vorgesehenen Leistungen während mindestens sechs Wochen zu gewähren.“ Die Wöchnerin wird somit körperlich geschont und gleichzeitig der Nahrungsorgen enthoben.

Während der sechswöchigen Karenzzeit oder auf einen Termin, der in diese Zeit fällt, darf der Wöchnerin nicht gekündigt werden, eine Bestimmung, die auf Antrag einer Frauenvertreterin von der Expertenkommission einstimmig angenommen worden ist. (Mit diesen Vorschriften geht das Gesetz zum Beispiel wesentlich über das hinaus, was das französische Gesetz vom 17. Juni dieses Jahres betreffend Wöchnerinnenschutz vorsieht.)

Wir konstatieren also mit Befriedigung, dass die Postulate des Bundes schweiz. Frauenvereine teils uneingeschränkt, teils bedingt berücksichtigt worden sind, und dass dem Wunsch auf Schutz der weiblichen Arbeit ebenfalls nach Möglichkeit Rechnung getragen wurde. (Schluss folgt.)

Kirchliches Frauenstimmrecht.

Eine Eingabe der Union für Frauenbestrebungen an den Kirchenrat des Kantons Zürich, die Kirchensynode möchte sich wieder einmal mit der Frage des Frauenstimmrechts beschäftigen, veranlasste diesen, die Gemeinden aufzufordern, in Versammlungen die Frage zu besprechen, damit die Synode über die Stimmung im Volke etwas aufgeklärt würde. Die Kirchenpflege Neumünster berief daraufhin eine öffentliche Versammlung ein, an der Hr. Prof. Hess-Odendahl und Frau Glättli über kirchliches Frauenstimmrecht sprachen. Hr. Prof. Hess gab einen Überblick über die Anstrengungen, die schon gemacht worden, es einzuführen, widerlegte die hauptsächlichsten Einwände und gab positive Gründe an, warum er das Frauenstimmrecht in der Kirche für wünschbar halte. Frau Glättli sprach vom Standpunkt der Frauen aus und entwarf ein Bild der Stellung, die die Frau in den ersten Jahrhunderten in der christlichen Kirche eingenommen. — Ein Referent, der gegen das Frauenstimmrecht gesprochen hätte, war nicht zu finden gewesen. — Eine rechte Diskussion wollte nicht einsetzen, augenscheinlich weil die Anwesenden meist mit den beiden Referenten übereinstimmten.

Zum Schlusse nahm die Versammlung mit grosser Mehrheit folgende Resolution an:

„Die am 26. Okt. 1913 in der Neumünsterkirche tagende, von der Kirchenpflege einberufene öffentliche Versammlung pflichtet dem Begehren, es möchte den Frauen das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten gewährt werden, grundsätzlich bei.

Sie erblickt darin einen Akt der Billigkeit und Gerechtigkeit und erwartet von der Neuerung eher eine Förderung als eine Schädigung des kirchlich-religiösen Lebens.

Sie gibt daher der Hoffnung Ausdruck, dass die zuständigen Behörden die Frage beförderlich prüfen und in günstigem Sinne erledigen werden.“

Im wohlverstandenen Interesse der Schule?

Wir lesen in der „N. Z. Z.“ vom 4. Okt. in einer Korrespondenz aus Schaffhausen folgendes:

„Die Wahl mehrerer Lehrerinnen bot einigen Ratsmitgliedern den Anlass, die Frage aufzurollen, ob nicht im wohlverstandenen Interesse der Schule künftig die Zahl der städtischen Lehrerinnen wieder eingeschränkt werden sollte. Der Stadtschulrat erhielt den Auftrag, diese Frage gründlich zu prüfen.“

Es wäre interessant zu erfahren, was für ein wohlverstandenes Interesse der Schule da in Gefahr ist. Es ist sehr leicht, durch dunkle Andeutungen Misstrauen gegen die Lehrerinnen zu säen und Stimmung gegen sie zu machen; es wäre aber viel ehrlicher, klipp und klar herauszusagen, was man den Lehrerinnen vorwirft und inwiefern eine Zunahme derselben die Schule schädigen kann. — Oder sollte es vielleicht heissen: „im wohlverstandenen Interesse der Lehrer“?

Die Verhandlungen des 24. Evangelisch-sozialen Kongresses*),

abgehalten in Hamburg am 13.—16. Mai 1913.

Nicht jedes Protokoll vermag, sowie dieses, längst verklungene Worte wieder lebendig werden zu lassen. Die Eigenart des Kongresses, der soziale wie religiöse Probleme anfasst, wobei Meinungen der verschiedensten Richtungen zu Worte kommen, dazu das fesselnde Auf und Ab der Reden und Diskussionen bekannter und bedeutender Männer und Frauen — dies alles macht dies Heft so wertvoll und anregend und wird auch Fernerstehende den religiös-sozialen Ideen näher bringen und ihnen Lust machen, tiefer in sie einzudringen.

Ganz in die lebendigen Erfahrungen der praktischen Arbeit der einzelnen Redner führt das Thema des ersten Verhandlungstages ein. Denn „Pflege der Religion in der Grosstadt“ ist ja die Lebensarbeit der Anhänger evangelisch-sozialer Gedanken und ganz, besonders des Referenten, Dr. Chr. Geyer-Nürnberg. So gibt die Diskussion denn Einblicke, wie der Begriff der Religion sich in jedem Einzelnen je nach Richtung und Arbeitsfeld wieder ein wenig anders spiegelt. Noch viel stärker muss diese Differenziertheit natürlich bei dem zweiten Thema „Familienleben und Persönlichkeitskultur“ (Referent Frau H. v. Forster-Nürnberg) hervortreten. Wird doch das höchste Ziel und die feinste Sehnsucht des Menschenlebens — Persönlichkeit — in jeder Seele wieder ein anderes Bild annehmen, und ist doch auch die hochstehende Diskussion des Kongresses zu keiner eindeutigen Definition des Persönlichkeitsbegriffes gekommen.

Der Vortrag des zweiten Verhandlungstages „Die Bedeutung der Konsumgenossenschaften“, von Professor R. Wilbrandt-Tübingen (der Vortrag ist als Separatabdruck zum Preis von 50 Pfg. erschienen) bildete wohl den Höhepunkt der Tagung und verlieh ihr besondere Bedeutung, mag er auch hier und da ein gewisses Missbehagen erregt haben. Es ist

*) Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen. Preis Mk. 2.20.

ganz gewiss bemerkenswert, dass unter lebhaftem Beifall des Kongresses einmal betont worden ist, dass das Ziel des Kongresses, die Welt mit evangelisch- (oder religiös-) sozialem Geiste zu durchdringen, doch erst mit der Schaffung neuer wirtschaftlicher Grundlagen und sozialer Ordnungen erreicht werden kann, und dass der Weg zu solcher Ordnung durch die Genossenschaft geht. Ganz gewiss bedarf es des „lebendig machenden“ Geistes, um die freie Gemeinwirtschaft der Konsumgenossenschaft zu den Zielen zu führen, die heute noch keimhaft in ihr liegen, zum friedvollen Mit- und Füreinanderarbeiten der Menschen, wie es Wilbrandt schildert. Aber andererseits kann eben nur da religiös-sozialer Geist wachsen und wirken, wo er die Grundlagen dafür findet und nicht immer wieder durch kapitalistischen Konkurrenzkampf getötet oder zum ausserirdischen Sonntagsdasein verurteilt wird.

So spricht Wilbrandts Vortrag Gedanken aus, die sich an allen Ecken immer mehr regen, und die nicht wieder zum Verstummen zu bringen sind. Sie rücken die Fragen der beiden anderen Referate in ein besonderes Licht, denn werden wir nicht in und mit dem Wachsen einer genossenschaftlichen Gemeinwirtschaft, mit dem Verschwinden unevangelischen und unsocialen Kampfes erst recht von Pflege der Religion, von Familienleben und gar von Persönlichkeitskultur reden können? St.

Bücherschau.

Wie gründet und leitet man Vereine? Darstellung des schweizerischen Vereinsrechtes mit Mustern, Formularen und Gesetzestext von Dr. U. Lampert, Professor an der Universität Freiburg (Schweiz). Orell Füssli's praktische Rechtskunde. — 9. Band. 126 S. kl. 8^o Format. Zürich 1913. Verlag: Art. Institut Orell Füssli. Geb. in Lwd. Fr. 2.—

* Die vorliegende Schrift behandelt zum ersten Male für die Schweiz das Vereinsrecht in systematischer Darstellung mit besonderer Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse unseres vielgestalteten Vereinslebens. Eine solche in den Stoff zuverlässig eindringende und zugleich gemeinverständliche Darstellung ist durch das Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches geradezu notwendig gemacht worden, weil die darin ausgesprochenen Bestimmungen über die Vereine und die juristischen Personen überhaupt sehr einschneidende Aenderungen auf dem Gebiete des Verbindungslebens gebracht haben, von denen sich die wenigsten Vereine vielleicht zurzeit eine richtige Vorstellung machen. Zumal gilt dies in bezug auf jene Vorschriften, die „von Gesetzes wegen“ derart gelten, dass die Vereine unbedingt daran gebunden sind, selbst wenn sie in ihren Statuten etwas anderes vereinbart hätten. Solchen Bestimmungen begegnen wir in der Organisation, Einberufung, in der Mitgliederversammlung mit ihren unentziehbaren Kompetenzen, in bezug auf Beschlussfassung, Stimmrecht, Austritt, Haftung der Vereinsorgane und des Vereins, Abberufung des Vorstandes, gerichtliche Anfechtung von Beschlüssen und die Auflösung und Liquidation des Vereins. Bei der Lückenhaftigkeit so vieler Statuten greifen aber auch noch eine Reihe anderer Gesetzesnormen ein, die sonst nur gegeben sind für den Fall, dass statutarische Vorschriften über diesen oder jenen Punkt mangeln.

Wertvoll dürfte auch, besonders für Vereinsvorstände, das sorgfältig ausgearbeitete Muster einer „Geschäftsordnung“ für die Vereinsverhandlungen sein, weil sie darauf angelegt ist, mit guter Taktik die Verhandlungen würdig zu leiten, die Obstruktion regelrecht zu bekämpfen, das zeitraubende unnütze Gerede in den Versammlungen durch parlamentarisches Verfahren zu beseitigen und die Abstimmungen formell unanfechtbar und korrekt zu gestalten. Andere Muster beziehen sich auf die Statutenabfassung, auf das Protokoll einer konstituierenden Versammlung und auf die Eingaben zu Händen des Handelsregisteramts. Die einschlägigen Gesetzestexte und ein ausführliches alphabetisches Sachregister zur raschen Orientierung des Lesers bilden den Schluss.

Kleine Mitteilungen.

Der Bundesrat beschloss, dass weibliche Postbeamte ausnahmsweise auch zu gradierten Stellen gewählt werden können. Praktisch